

gehalten, daß die bishero böse gangbare Sorten aus dem Reich geschafft: Als will man den künftigen Berordneten zu erwegen und zu bedencken geben, ob nicht eine Nothdurfft seyn solle, daß nicht vor allen Dingen Mandata publicirt, darinnen man bey einer obbe-
 nandten Von das Münzen der bösen kleinen Sorten verbiete? Zum andern, daß auch in dem Kaiserlichen Mandat eine gewisse Zeit er-
 nennt werde, in deren ein jeder solche verbotene Münzen zu verschies-
 ben schuldig seyn soll und daß man darneben sich vergleiche, was un-
 terdessen für Münzen gehen und genommen, auch wie hoch eine je-
 dere Sorte verschoben oder gesten solle.

Und dergleichen Mittel angedeuter Confiscation soll auch mit frem-
 den ausländischen Münzen, die im Reich für wehrhaft ausgegeben
 und verschoben werden wollten, gebraucht, so bald gebrochen und in
 gute Reichs-Münz verändert werden; Sintemahl die Erfahrung von
 vilen Jahren und noch auf dise Stunde zu erkennen gegeben, daß
 allenthalben im Reich, zu Franckfurt, Straßburg, Linz, auch ande-
 rer unterschiedlicher Orten und Messen, des Reichs Wehrschafft gar er-
 loschen, dafür Franckfurtische, Straßburgische und Brabantische
 Wehrung gemacht, gebraucht und in dem Schwang gehet, welches
 alles allein gegen verruchten eigennütigen, als Juden und ihres gleich-
 chens schändlichen Leuten, die mit verbotener Handthierung der Münz
 die Steigerung des Brechens, den gefährlichen Aufwechsel und an-
 dere dadurch entstandene Unthat verursachen, hercührend vermeint,
 oder aber an statt der Confiscation dienlicher und rathsamer, daß,
 so vil allein die fremden Sorten betrifft, im Fall auf den Probier-
 Tagen solche fremde Sorten für passierlich erkennt würden, daß auf
 solche ausländische Sorten mit dem Reichs-Apfel die Ziffer, wie vil
 Kreuzer eine jedwede Sorten werth, gestämpfft würden, damit auch
 der gemeine Mann darnach sich zu richten und dessen Wissenschafft
 haben möchte: obwohl darneben die Beschweriß zu vernehmen, daß
 vor Jahren auch die Römische Kaiserliche Maj. außser der Churfür-
 sten, Fürsten und Stände des Reichs für sich selbst eine besondere
 oder neue Valuation zu machen oder einzuführen Bedenckens gehabt,
 da doch dem zu entgegen diser Zeit die Obrigkeit von solchen privat-
 schädlichen und eigennütigen Leuten sich führen und leiten lassen sollte;
 woserne aber, wie gemeldt, die Hecken-Münzstätte abgeschafft, ge-
 gen den Ständen und Münzmeistern mit verordneter Straffe ver-
 fahren, die böse kleinere inn- und ausländische Münz, wie oben ge-
 hört, verboten, hintan und aus dem Reich geschafft, keine andere,
 denn